



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 889

Veröffentlicht am: 08.02.2024

Inkrafttreten am: 01.04.2024

Zulassungssatzung 2024 des
Bachelor-Studiengangs
Kommunikationsdesign des Fachbereichs
Design Informatik Medien der
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3241
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
Email: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Zulassungssatzung 2024 für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 08.02.2024

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsident:in der Hochschule RheinMain

Allgemeine Bestimmungen für Zulassungssatzungen der Bachelor Studiengänge

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 12.07.2016 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen der Bachelor-Studiengänge (AB ZuSa-Bachelor), die vom Präsidium am 19.07.2016 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Zulassungssatzungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Zulassungssatzungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen zur Zulassung festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 26.05.2010.

Zulassungssatzung 2024 des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184) am 05.12.2023 folgende Satzung erlassen. Sie wurde in der 211. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 23.01.2024 beschlossen und vom Präsidium am 30.01.2024 § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Zulassungssatzungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bewerbung und Zulassung	7
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	8
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	9
§ 4 Vorpraxis	10
§ 5 Sprachkenntnisse	11
§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	12
§ 7 In-Kraft-Treten	15

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

(1) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche gemäß § 60 Abs. 4 S. 3 HessHG eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen können (vgl. Abs. 3 und § 6), wird für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet.

(3) Zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über die künstlerische Begabung zu erbringen. Im Falle des Nachweises der hervorragenden künstlerischen Begabung wird auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet. Näheres hierzu regelt § 6.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Für die Beurteilung der künstlerischen und hervorragenden künstlerischen Begabung wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören mindestens fünf stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an; sie müssen die Qualifikation nach § 22 Abs. 2 HessHG besitzen und in der Mehrzahl Professorinnen oder Professoren sein.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Da Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden können, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages) vorausgesetzt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Mit der Bewerbung ist der Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung in einer Prüfung zu erbringen. Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zur Prüfung bei Antragstellung für ein Wintersemester bis zum 27. Mai desselben Jahres, für ein Sommersemester bis zum 27. November des Vorjahres entsprechend der zum Anmeldezeitpunkt gültigen Vorschriften anmelden. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

Die Prüfung besteht aus

1. Zusammenstellung eigener gestalterischer Arbeiten aus unterschiedlichen Bereichen der Kommunikation (Präsentation als analoge und/oder digitale Zusammenstellung). Hierin sollen ungefähr 20 von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst gefertigte Arbeiten eigener Themenstellung enthalten sein, die die bisherige Auseinandersetzung mit dem Thema Gestaltung erkennen lassen. Es soll damit gezeigt werden, inwieweit die gestalterische Umsetzung bestimmter Themen gelingt,
2. dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an mehreren Tagen,
3. einer mündlich-praktischen Prüfung oder einem Fachgespräch von maximal 20 Minuten.

Die mündlich-praktische Prüfung entfällt, wenn bereits aufgrund der übrigen Prüfungsteile die künstlerische Begabung bejaht oder verneint werden kann; zur Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung müssen jedoch sämtliche Prüfungsteile absolviert werden.

Die Beurteilung erfolgt nach:

- Abstraktionsfähigkeit,

- Fähigkeit zur Darstellung und Kommunikation in verschiedenen Medien und in Bildtextbeziehungen,

- Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung und sprachlichen Ausdrucksfähigkeit

- Kreativität und Improvisationsfähigkeit,

- Motivation und Sensibilität,

- Fantasie und Vorstellungsvermögen,

- Vielseitigkeit und Breite der künstlerischen Darstellungsmöglichkeiten und Ausdrucksformen in den eingereichten Arbeiten.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil des Zulassungsausschusses gründet. Die Prüfung wird mit »hervorragend bestanden«, »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Wer die Prüfung mit »hervorragend bestanden« bestanden hat, hat die hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen. Der Zulassungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 24.01.2017

In Vertretung für den Präsidenten Prof. Dr. Msc.
Christiane Jost

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2024 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2024/2025.

Wiesbaden, den 08.02.2024

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident:in der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Ralf Dörner
Dekan:in des Fachbereich Design Informatik Medien